

Satzung
für einen Tourismusbeirat der
Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
vom 03.09.2019

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat aufgrund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) in seiner Sitzung am 29.08.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Tourismusbeirates ist die Entwicklung einer Konzeption für die Weiterentwicklung des Tourismus in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Themen hierbei sind u. a. die Weiterentwicklung des Wander- und Radwegenetzes, überregionale Veranstaltungen zur Steigerung des Tagestourismus sowie die Erarbeitung neuer Projektideen zur Tourismusförderung.
- (2) Der Tourismusbeirat soll den Verbandsgemeinderat und seine Gremien beraten und unterstützen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Dem Tourismusbeirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) den Wanderführern der Verbandsgemeinde
 - b) einem Gästeführer je Ort
 - c) einem Vertreter eines Heimat- und Kulturvereines oder Tourismusvereines je Ort
 - d) einem Vertreter eines Werbekreises
 - e) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde
 - f) jeweils einem/einer Vertreter/in der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen
 - g) einem/einer Vertreter/in aus dem Hotellerie- oder Gastronomiebereich
- (2) Der Beirat kann jederzeit Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 3 Wahl und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch den Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 für den Rest der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates berufen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Tourismusbeirat der Verbandsgemeinde führt der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Touristikbeauftragte der Verbandsgemeinde den Vorsitz.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Tourismusbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung.

§ 5 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Tourismusbeirat tritt nach Bedarf zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.
- (3) Die Sitzungen des Tourismusbeirates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

§ 6 Geschäftsführung

Die Verwaltungsgeschäfte des Tourismusbeirates werden von der Verbandsgemeindeverwaltung geführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterberg, den 03.09.2019
Harald Westrich, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg vom 29.08.2019 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 03.09.2019
Harald Westrich, Bürgermeister